

2. Der angefochtene Bescheid verhängt über die Bf. eine Arreststrafe. Er greift somit in die persönliche Freiheit der Bf. ein.

3. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit wird durch einen in dieses Recht eingreifenden Bescheid u. a. dann verletzt, wenn dieser Bescheid ohne gesetzliche Grundlage ergangen ist (Slg. 7874/1976). Dem ist der Fall gleichzuhalten, daß eine sogenannte selbständige Verordnung, auf die der Bescheid gegründet ist, aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird (vgl. z. B. Slg. 7964/1976).

IV. Im Hinblick auf die Rückwirkung der Aufhebung der Verordnung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz hat der angefochtene Bescheid somit die Bf. im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt. Der Bescheid war daher aufzuheben.

7971

GrunderwerbsteuerG; denkmögliche Anwendung des § 1 Abs. 3 Z. 1; Steuersatz nach § 14

Erk. v. 18. Dezember 1976, B 264/75

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Mit Notariatsakt vom 7. Jänner 1964 gründeten zur Fortführung der Einzelfirma „Eisen- und Metallwerk Altmünster, Ing. Friedrich R“, die W Ges. m. b. H. Zürich in Zürich (Stammeinlage 14 850 000 S) und Rechtsanwalt Dr. Herbert N (Stammeinlage 150 000 S) die „Eisen- und Metallwerk Altmünster Gesellschaft m. b. H.“. Diese hat sodann mit Anbot- und Annahmeschreiben vom 20. Jänner/6. Juli 1964 von Ing. F R dessen gesamten Eisen- und Metallbetrieb mit allen Aktiven und Passiven erworben; darunter befand sich auch ein Grundstück. Die hierfür mit Grunderwerbsteuerbescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern Linz vom 26. August 1965 in der Höhe von 407 686 S vorgeschriebene Grunderwerbsteuer wurde entrichtet.

2. Mit den Notariatsakten vom 1. Feber 1965 und 24. März 1965 verkaufte Dr. N seinen Geschäftsanteil an der Eisen- und Metallwerk Altmünster Ges. m. b. H. an die W Ges. m. b. H. Zürich.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Finanzlandesdirektion für OÖ vom 2. Juli 1975, Z 152/3-IV/St-1975, wurde der Bf. von

diesem Rechtsvorgang unter Berufung auf § 1 (3) Z. 1 GrunderwerbsteuerG 1955, BGBl. 140, (GrESTG) eine Grunderwerbsteuer in der Höhe von 142 400 S vorgeschrieben, weil eine Vereinigung aller Anteile an einer Gesellschaft in einer Hand vorliege.

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Verfassungsgerichtshofbeschwerde. Die Bf. behauptet, durch den angefochtenen Bescheid in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden zu sein.

II. Der VfGH hat über die Beschwerde erwo-gen:

1. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums wird gemäß der ständigen Rechtsprechung des VfGH durch einen in das Eigentum eingreifenden Bescheid einer Verwaltungsbehörde nur dann verletzt, wenn der Bescheid unter Heranziehung einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage erlassen wird oder wenn er gesetzlos ist, wobei die denkmögliche Anwendung eines Gesetzes ebenfalls als Gesetzlosigkeit angesehen wird.

2. Die Bf. behauptet nicht, daß die im angefochtenen Bescheid angewendeten Rechtsvorschriften verfassungswidrig wären. Auch sonst sind im Verfahren Anhaltspunkte dafür nicht hervorgekommen.

3. Im Hinblick auf die Unbedenklichkeit dieser Rechtsgrundlagen des angefochtenen Bescheides könnte daher die Bf. in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums nur verletzt worden sein, wenn die bel. Beh. diese Rechtsvorschriften in denkmöglicher Weise angewendet hätte.

Dies behauptet die Bf. selbst nicht. Sie versucht in ihren Ausführungen nur darzutun, aus welchen Gründen der angefochtene Bescheid nach ihrer Meinung rechtswidrig ist. Auch der VfGH konnte nicht finden, daß der angefochtene Bescheid das Ergebnis einer denkmöglichen Gesetzesanwendung ist.

a) § 1 Abs. 3 Z. 1 GrESTG lautet:

„(3) Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer außerdem:

1. Ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein oder in der Hand von Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (herrschende und abhängige Unternehmen) vereinigt werden würden.“

b) Daß bei zivilrechtlicher Betrachtung durch die Notariatsakte vom 1. Feber 1965 und 24. März 1965 eine Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in der Hand der Bf. erfolgte, bestreitet diese selbst nicht. Sie ist nur der Meinung, daß sie bei der nach § 21 BAO gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise schon vorher die Stellung eines wirtschaftlichen Eigentümers des der Gesellschaft gehörigen Grundstückes gehabt habe, weil der andere Gesellschafter nur einen Zwerganteil besessen und als

Treuhänder fungiert habe, also über die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke überhaupt keine Verfügung treffen habe können.

Wenn die bel. Beh. diesen Überlegungen der Bf. nicht gefolgt ist, hat sie keinesfalls einen so schweren Fehler begangen, daß der angefochtene Bescheid einem gesetzlos ergangenen gleichzuhalten wäre. Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 Z. 1 GrEStG ist die Annahme durchaus denkmöglich, daß es nur auf die zivilrechtliche Vereinigung aller Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers ankommt. Ob dies im Hinblick auf § 21 BAO nicht gilt, wenn es sich um eine Vereinigung aller Anteile in einer Hand durch Erwerb eines Zwerganteiles handelt, und was zutreffendenfalls als Zwerganteil anzusehen ist, ist eine Frage der richtigen oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes; ob die Rechtsauffassung der bel. Beh. richtig ist, war aber vom VfGH nicht zu untersuchen, weil dies Aufgabe des VwGH sein wird. Das gleiche gilt für die Frage, welche Bedeutung dem von der Bf. behaupteten Treuhandverhältnis zukommt.

c) Die Bf. bringt ferner vor, § 14 GrEStG enthalte keinen Steuersatz für den Tatbestand der Vereinigung aller Gesellschaftsanteile; er kenne nur Steuersätze für den Erwerb von Grundstücken. Sie will damit dartun, daß § 1 Abs. 3 Z. 1 GrEStG nicht anwendbar sei, weil vom Gesetz kein Steuersatz vorgesehen ist und eine analoge Anwendung von Steuersätzen auf Fälle, für die diese Steuersätze nicht vorgesehen sind, unzulässig sei.

Der VfGH hat jedoch schon in seinem Erk. Slg. 6853/1972 unter Hinweis auf seine Vorjudikatur ausgeführt, daß in einer solchen Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand dann, wenn zum Gesellschaftsvermögen ein Grundstück gehört, der mittelbare Erwerb der Mitberechtigung an Grundstücken liege. Damit sei aber auch die Verbindung zu den Bestimmungen des § 14 GrEStG über den Steuersatz hergestellt. Wenn dort für verschiedene Tatbestände verschiedene Steuersätze festgesetzt und in diesen Tatbeständen auf den „Erwerb von Grundstücken“ abgestellt ist, so sei damit auch ein mittelbarer Erwerb von Berechtigungen an Grundstücken i. S. des § 1 Abs. 3 Z. 1 GrEStG erfaßt. Die bel. Beh. habe also nicht gesetzlos gehandelt, wenn sie den Steuersatz des § 14 Abs. 1 Z. 2 GrEStG angewendet hat. Der VfGH hat diese Rechtsprechung in seinem Erk. Slg. 7412/1974 aufrecht erhalten. Die Beschwerdeausführungen geben keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

4. Zusammenfassend ergibt sich somit, daß die Bf. durch den angefochtenen Bescheid in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums nicht verletzt worden ist.

Da im Verfahren auch nicht die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes der Bf. und auch nicht die Verletzung in ihren Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm durch den angefochtenen Bescheid hervorgekommen ist, war die Beschwerde abzuweisen.

7972

Art. 118 Abs. 4 B-VG; Gemeinden; Recht auf Selbstverwaltung; keine Verletzung durch einen Vorstellungsbescheid

Erk. v. 18. Dezember 1976, B 323/75

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. a) Der Bürgermeister der Stadt Villach erließ am 15. Jänner 1974 unter Z. III/St-713/1 an die Eigentümer der Liegenschaft Villach, Klagenfurterstraße 12 bis 14, Helmut K und Mitbesitzer folgenden Bescheid:

„Gemäß § 14 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, in Verbindung mit der Kanalbenützungsgebührenverordnung 1970 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Villach vom 9. November 1973 und der §§ 2 Abs. 3 und 10 Abs. 2 Z. 22 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist für die Benützung der Kanalisationsanlage der Stadt Villach eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmeßzahl mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz wurde mit Gemeinderatsbeschuß vom 9. November 1973 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1974 mit S 3,- festgesetzt.

Lfd. Nr.	Liegenschaft	Vorschreibung	Gebührensatz einschließlich 8% Mehrwert- steuer	Summe
		Quadratmeter × Geschoßzahl		
1	Klagenfurter- straße 12, 14	1 014,50	S 3,-	3 043,50

Jahresgebühr: S 3 043,50

Die Mehrwertsteuer ist in dieser Jahresgebühr bereits enthalten, sie ist aber gemäß § 11 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, soweit im Einzelfall diese Gebühr S 1 000,- überschreitet, gesondert auszuweisen. Sie beträgt zu lfd. Nr. 1 S 225,55.